Geschäftsverteilungsplan

des

Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern für die Zeit ab 13. Oktober 2025

Besetzung der Senate und Zuständigkeit

Die Senate sind auch für Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 VwGO und Anordnungsverfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO aus den zugewiesenen Sachgebieten zuständig. Die mit * gekennzeichneten Richterinnen und Richter gehören den jeweiligen Senaten als Mitglieder nur in den Verfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO an.

1. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich

Beisitzer/innen:

- 1. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter, zugleich stellvertretender Vorsitzender
- 2. Richterin am Oberverwaltungsgericht Ullrich-Jüttner
- 3. Richter am Oberverwaltungsgericht Loer*
- 4. Richter am Oberverwaltungsgericht Humke*

Zuständigkeit

1.	Kosten für Lernmittel	02 12
2.	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschul-	
	rechtliche Abgaben	02 20
	2.1. Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der	
	Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
	2.2. Erlaubnis zum Führen eines ausländischen	
	akademischen Grades	02 22
	2.3. Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Auf-	
	nahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt	
	ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen,	
	vgl. Nr. 03 10)	02 23
3.	Wissenschaft und Kunst	02 30
4.	Film- und Presserecht	02 40

5.		funk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und agsbefreiung	02 50
6.	Nume 6.1.	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vergleiche Nummer 02 23)	03 00 03 10
	6.2.	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung	03 20
7.	Flurb	ereinigung, soweit nicht der 9. Senat zuständig ist	04 31
8.	_	, Forst- und Fischereirecht, t nicht der 2. Senat zuständig ist	04 40
9.		bahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht Enteignungsrecht, vgl. Untergruppe 09 60 ff.)	04 80
10.		ei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00
	10.1.	Polizeirecht 10.1.1 Waffenrecht 10.1.2. Versammlungsrecht	05 10 05 11 05 12
	10.2.	10.2.1. Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen 10.2.2. Obdachlosenrecht 10.2.3. Vereinsrecht 10.2.4. Sammlungsrecht	05 20 05 21 05 22 05 23 05 24
		10.2.5. Brand- und Katastrophenschutz einschl. Rettungsdienstrecht 10.2.6. Tierschutz	05 25 05 26
	10.3.	10.3.1. Namensrecht 10.3.2. Staatsangehörigkeitsrecht 10.3.3. Melderecht 10.3.4. Pass- und Ausweisrecht 10.3.5. Datenschutzrecht 10.3.6. Verfahren nach dem Gesetz über den	05 30 05 31 05 32 05 33 05 34 05 35
	10.4.	registergestützten Zensus Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht) 10.4.1. Lebensmittelrecht	05 36 05 40 05 41
	10.5.	10.4.2. Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung Verkehrsrecht 10.5.1. Recht der Fahrerlaubnisse	05 42 05 50
		einschl. Fahrerlaubnisprüfung 10.5.2. Personenbeförderungsrecht 10.5.3. Güterkraftverkehrsrecht	05 51 05 52 05 53

		10.5.4. Luftverkehrsrecht	05 54
		10.5.5. Wasserverkehrsrecht	05 55
		10.5.6. Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
11.	Katas	eter- und Vermessungsrecht	09 50
12.	Umw	eltrecht	10 00
13.	Berg-	und Abgrabungsrecht	10 10
14.	Umw	eltschutz	10 20
	14.1.	Immissionsschutzrecht	10 21
	14.2	Abfallbeseitigungsrecht	10 22
	14.3.	Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht	
		einschl. Artenschutzrecht	10 23
		Wasserrecht	10 30
	14.5.	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie	
		Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht)	
		einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40
	14.6.	Recht der Gentechnik	10 50
	14.7.	Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz	10 60
	14.8.		10 70
	14.9.	Energierecht	10 80
		14.9.1. Atom- und Strahlenschutzrecht	10 81
		14.9.2. Recht der Windenergieanlagen14.9.3. Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	10 82 10 83
		14.9.4. Energierecht im Übrigen	10 83
15.	Ansch	nluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen,	
		t nicht der 2. Senat zuständig ist	11 70
16.	Recht	der Richtervertretungen	13 90
17.		recht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergarten-	
		Kriegsfolgenrecht	15 00
	17.1.		15 10
	17.2.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	15 20
		17.2.1. Schwerbehindertenrecht	15 21
		17.2.2. Kinder- und Jugendhilfe – sowie	15.00
		Jugendförderungsrecht	15 23
		17.2.3. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht 17.2.4. Unterhaltsvorschussrecht	15 24 15 25
		17.2.4. Onternansvorschussrecht 17.2.5. Heizkostenzuschussrecht	15 25
		17.2.6. Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 20
		17.2.7. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	15 28
	17.3.	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Alters-	15 20
	17.5.	versorgung	15 30
	17.4.	Jugendschutzrecht	15 40
		Kindergartenrecht, Heimrecht	15 50

18.	Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)	16 00
	18.1. Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschaliertem Wohngeld)	16 10
	18.2. Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche	16 20
19.	Sonstiges, einschließlich der Klagen nach § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. § 201 GVG (Entschädigungsklagen), soweit für die Entschädigungsklagen nicht der 2. Senat zuständig ist	17 00
20.	Archivrecht	17 20
21.	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz)	17 30

22. Berufungszulassungsverfahren aus dem Bereich des Abgabenrechts – Sachgebiet 11 00 – (Ausn.: Sachgebiet 11 33), Eingänge ab 1. Januar 2019 bis zum 31. Mai 2024, mit Ausnahme der Verfahren, die im durch den 3. Senat vor dem 27. Mai 2024 angenommenen Sachzusammenhang mit den in der Zuständigkeit des 3. Senats verbleibenden Verfahren stehen

2. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

Beisitzer:

- 1. Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche, zugleich stellvertretender Vorsitzender
- 2. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter
- 3. Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen (Richter im 2. Hauptamt)
- 4. Richter am Oberverwaltungsgericht Humke*

Zuständigkeit

1.	Parla	aments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen	
	Körp	perschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
	1.1.	Parlamentsrecht	01 10
	1.2.	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht	01 20
	1.3.	Parteienrecht	01 30
	1.4.	Kommunalrecht	01 40
		1.4.1. Verfassung, Verwaltung und Organisation	
		der Gemeinden und Gemeindeverbände/	
		kommunalen Gebietskörperschaften	01 41

		1.4.2. Kommunalaufsichtsrecht	01 42
		1.4.3. Kommunalwahlrecht	01 43
		1.4.4. Finanzausgleich	01 44
		1.4.5. Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
	1.5.	Sparkassenrecht	01 50
	1.6.	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des	0.4 - 60
	1.7	öffentlichen Rechts	01 60
	1.7.	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen	
		Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände	01 70
		Bodenverbande	01 70
2.		ingsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00
	2.1.	Schulrecht	02 10
		2.1.1. Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschüler	
		prüfungen	02 11
	2.2.	2.1.2. Schülerbeförderung	02 12
	2.2.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungs- gemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
	2.3.	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
	2.4.	Sport	02 70
	2.1.	Sport	02 00
3.		schafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht,	
		wirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht,	0.4.00
		t der freien Berufe	04 00
	3.1.	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung	04.10
		einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
		3.1.1. Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	04 11
		3.1.2. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und	
		berufsständischer Vereinigungen einschl. Abgabenrecht der	
		berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 12
		3.1.3. Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energie-	0112
		sicherungsgesetzes 1975	04 13
		3.1.4. Vergaberecht	04 14
		3.1.5. Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
	3.2.	Gewerberecht einschl. berufliche Bildung	
		(ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20
		3.2.1. Gewerbeordnung	04 21
		3.2.2 Handwerksrecht	04 22
		3.2.3 Gaststättenrecht	04 23
	3.3.	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten	
		(ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien,	
		vgl. Nummer 04 11)	04 30
		3.3.1. Agrarordnung mit Ausnahme Flurbereinigung	04 31
	2.4	3.3.2. Weinrecht	04 32
	3.4.	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
	3.5.	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z.B. Apotheker,	
		Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte,	
		Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) - einschl. Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften	
		- ohne Aufgaben der Berufsgerichte (vergleiche Nummer 14 30)	04.60
		omic ranguoun dei Derunggeniente (vergielene rannintel 14 JU)	σ

	3.6.	Recht der Beliehenen, z.B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht	
		der Vermessungsingenieure	04 70
	3.7.	Sonstiges Wirtschaftsrecht	04 90
		3.7.1. Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze	04 91
		3.7.2. Feiertagsgesetz	04 92
4.	Woh	nrecht (ohne Wohngeldrecht)	05 60
	4.1.	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbildungsrecht	
		einschl. Mietpreisbildung	05 61
	4.2.	Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
5.	Lotte	erierecht	05 70
6.	Rech	at der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Gra	de) 05 80
7.	Ausl	änderrecht	06 00
8.		nögens- und SED-Rehabilitierungsrecht	12 00
	8.1.	Recht der offenen Vermögensfragen	12 10
		8.1.1. Rückübertragungsrecht	12 11
		8.1.2. Investitionsrecht	12 12
		8.1.3. Vermögenszuordnungsrecht	12 13
		8.1.4. Treuhandrecht	12 14
		8.1.5. Entschädigungsrecht	12 15
		8.1.6. Ausgleichsleistungsrecht	12 16
	8.2.	Bereinigung von SED-Unrecht	12 20
		8.2.1 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	12 21
		8.2.2 Berufliche Rehabilitierung	12 22
9.	Rech	t des öffentlichen Dienstes	13 00
	9.1.	Recht der Bundesbeamten	13 10
		9.1.1. Laufbahnprüfungen	13 11
		9.1.2. Beförderungen	13 12
		9.1.3. Versetzungen und Abordnungen	13 13
		9.1.4. Besoldung und Versorgung	13 14
		9.1.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen,	
		Trennungsentschädigungen	13 15
	9.2.	Soldatenrecht	13 20
		9.2.1. Laufbahnprüfungen	13 21
		9.2.2. Beförderungen	13 22
		9.2.3. Versetzungen und Abordnungen	13 23
		9.2.4. Besoldung und Versorgung	13 24
		9.2.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen,	
		Trennungsentschädigungen	13 25
	9.3.	Recht der Landesbeamten	13 30
		9.3.1. Laufbahnprüfungen	13 31
		9.3.2. Beförderungen	13 32
		9.3.3. Versetzungen und Abordnungen	13 33
		9.3.4. Besoldung und Versorgung	13 34
		9.3.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen,	
		Trennungsentschädigungen	13 35

13.	Aufe	recht (Sachgebiet 18 00 und Sachgebiet 19 00), soweit um den ränthalt eines Ausländers oder um die Beschaffung eines Identitä	
12.	Justi	zverwaltungsrecht	17 10
11.		tiges, nur Klagen nach § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. § 201 GVG schädigungsklagen), soweit Verfahren des 1. und 5. Senats betro	offen sind 17 00
		Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	15 64
		Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63
	10.2	entschädigungsrecht	15 62
	10.2.	Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangen-	15.63
		Lastenausgleichsrecht	15 61
10.	•	gsfolgenrecht	15 60
		9.7.1. Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes	13 71
		§§ 18 ff. FANG	13 70
		§ 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6	10.70
		Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach	
	9.7.	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu	
	9.6.	Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60
		Arbeitsplatzschutzes	13 53
		9.5.3. Recht der Unterhaltssicherung und des	
		9.5.2. Recht des Zivildienstes	13 52
		9.5.1. Recht der Kriegsdienstverweigerung	13 51
	9.5.	Wehrpflichtrecht, Wehrrecht	13 50
		Trennungsentschädigungen	13 45
		9.4.4. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen,	
		9.4.3. Besoldung und Versorgung	13 44
		9.4.2. Versetzungen und Abordnungen	13 43
	<i>7</i> .1.	9.4.1. Beförderungen	13 42
	9.4.	Recht der Richter	13 40

- n gestritten wird
- **14.** Der 2. Senat bleibt zuständig für die Verfahren aus den Sachgebieten 11 70 und 04 40, in denen terminiert oder ein Beschluss nach § 130a VwGO angekündigt worden ist.

Vorsitzender: Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Seppelt

Beisitzer/innen:

- 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke, zugleich stellvertretende Vorsitzende
- 2. Richter am Oberverwaltungsgericht Röh
- 3. Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche*

4. Richter am Oberverwaltungsgericht Kalhorn*

Zuständigkeit

soweit nicht der 1., 2., 4. oder 5. Senat zuständig ist

1.		Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungs-				
		t einschl. Enteignung	09 00			
	1.1.	Raumordnung, Landesplanung	09 10			
		1.1.1. Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen	09 11			
		1.1.2. Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen	09 12			
	1.2.	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20			
	1.3.	Siedlungsrecht	09 30			
		1.3.1. Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	09 31			
		1.3.2. Kleingartenrecht	09 32			
		1.3.3. Kleinsiedlungsrecht	09 33			
		1.3.4. Heimstättenrecht	09 34			
	1.4.	Denkmalschutz	09 40			
	1.5.	Enteignungsrecht	09 60			
		1.5.1. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61			
		1.5.2. Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62			
		1.5.3. Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63			
		1.5.4. Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen				
		(z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgeset	z,			
		Ernährungssicherstellungsgesetz)	09 64			
	1.6.	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer				
		Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich				
		Erschließungsvertragsrecht	09 70			
	1.7.	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B.				
		Abgeschlossenheitsbescheid	09 80			
	1.8.	Recht der Außenwerbung	09 90			
		<i>g</i>				
2.	Abga	abenrecht (ohne Kammerbeiträge für Industrie- und				
	_	lelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerks-				
		mern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und				
	beru	fsständischer Vereinigungen, ohne hochschulrechtliche				
		aben, ohne Sondernutzungsgebühr)	11 00			
	2.1.	Steuern	11 10			
		2.1.1. Kommunale Steuern	11 11			
		2.1.2. Kirchensteuer	11 12			
	2.2.	Gebühren	11 20			
		2.2.1. Benutzungsgebührenrecht (ausschließlich	11 20			
		Rundfunkgebühren- und -beitragsrecht)	11 21			
		2.2.2. Verwaltungsgebührenrecht	11 22			
	2.3.	Beiträge	11 30			
	4.5.	2.3.1. Erschließungsbeiträge	11 30			
		2.3.2. Ausbaubeiträge	11 31			
	2.4.	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40			
	∠.4.	11au5-(01u1iu5tuck5-)aii5ciiiu55k05tcii	11 40			

2.5. 2.6.	Ausgleichsabgaben Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher	11 50
2.0.	Vorschriften	11 60
	4. Senat	
Vorsitzender:	Präsident des Oberverwaltungsgerichts Skeries	
Beisitzer/inner	n: 1. Richter am Oberverwaltungsgericht Kalhorn, zugleich stellvertretender Vorsitzender	
	2. Richter am Oberverwaltungsgericht Humke	
	3. Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Sperl	ich*
	4. Richterin am Oberverwaltungsgericht Ullrich-Jüttner*	
	Zuständigkeit	
	soweit nicht der 2. Senat zuständig ist	
1.	Abgabenrecht (Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag)	11 33
2.	Asylrecht – Hauptsacheverfahren 1.1. Asylrecht 1.2. Verteilung von Asylbewerbern 1.3. Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG 1.4. Dublin-Verfahren 1.5. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG 1.5.1. Verfahren nach § 29a AsylG 1.5.2. Verfahren nach § 30 AsylG	18 00 18 10 18 20 18 30 20 00 22 00 22 10 22 20
3.	Asylrecht – Eilverfahren 2.1. Asylrecht 2.2. Verteilung von Asylbewerbern 2.3. Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG 2.4. Dublin-Verfahren 2.5. Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG 2.5.1. Verfahren nach § 29a AsylG 2.5.2. Verfahren nach § 30 AsylG	19 00 19 10 19 20 19 30 21 00 23 00 23 10 23 20

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich

Beisitzer/innen:
1. Richter am Oberverwaltungsgericht Loer, zugleich stellvertretender Vorsitzender

2. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter

3. Richterin am Oberverwaltungsgericht Ullrich-Jüttner

Zuständigkeit

Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO

6. Senat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

Beisitzer/innen: 1. Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke

2. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter

3. Richter am Oberverwaltungsgericht Humke

Zuständigkeit

1. Rechtshilfeersuchen

2. Güteverfahren nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO einschließlich der Verfahren nach § 9 MediationsG

7. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes

Vorsitzender: Präsident des Oberverwaltungsgerichts Skeries

Vertreter des

Vorsitzenden: Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche

Weitere Vertreterin

des Vorsitzenden: N.N.

Zuständigkeit

Persona	lvertretungsrec	ht des	Bundes
---------	-----------------	--------	--------

13 81

8. Senat

Fachsenat für Personalvertretungssachen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vorsitzender: Präsident des Oberverwaltungsgerichts Skeries

Vertreter des

Vorsitzenden: Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche

Weitere Vertreterin

des Vorsitzenden: N.N.

Zuständigkeit

Personalvertretungsrecht der Länder

13 82

9. Senat

Flurbereinigungsgericht

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

Beisitzer/innen: 1. Richter am Oberverwaltungsgericht Loer,

zugleich stellvertretender Vorsitzender

2. Richter am Oberverwaltungsgericht Humke

Zuständigkeit

Flurbereinigung 04 31

Disziplinarsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

Beisitzer/innen: 1. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter, zugleich

stellvertretender Vorsitzender

2. Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche

Zuständigkeit

Disziplinarrecht der Bundesbeamten
 Disziplinarrecht der Landesbeamten
 14 10
 14 20

11. Senat

Berufsgerichtshof für die Heilberufe

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

(bis 27. Januar 2026)

Beisitzer/innen: 1. N.N.

2. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter (bis

27. Januar 2026)

Vertreterin: N.N.

Zuständigkeit

Berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden (siehe auch Nummer 04 60)

14 30

Dienstgerichtshof für Richter (Besetzung 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028)

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker

Regelmäßige Vertreterin des

Vorsitzenden: N.N.

Beisitzer/innen als ständige

Mitglieder: 1. N.N.

2. Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer/innen als ständige

Mitglieder: Richter am Oberverwaltungsgericht Danter für N.N.

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich für Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche

Zeitweilige Vertreter/innen für Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker in folgender Reihenfolge:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen Richter am Oberverwaltungsgericht Danter Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke

Zeitweilige Vertreter/innen für N.N.:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke Richter am Oberverwaltungsgericht Kalhorn

Zeitweilige Vertreter/innen für Richter am Oberverwaltungsgericht Gesche:

Richter am Oberverwaltungsgericht Danter Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke Richter am Oberverwaltungsgericht Kalhorn

Nichtständige Beisitzer:

Die zwei nichtständigen Beisitzer sind für die jeweiligen Gerichtszweige, zu dem der betroffene Richter zur Zeit der Einleitung des Verfahrens gehört, nach der Reihenfolge der Vorschlagslisten heranzuziehen, die die Präsidien des Oberlandesgerichts, des Oberverwaltungsgerichts, des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts und des Landessozialgerichts wie folgt aufgestellt haben:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Vorsitzender Richter am Landgericht Bruske (Landgericht Rostock) Richterin am Landgericht Herr (Landgericht Schwerin) Richter am Amtsgericht Haubold (Amtsgericht Greifswald) Richterin am Amtsgericht Krüske (Amtsgericht Neubrandenburg)

Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Richterin am Verwaltungsgericht Fangerow (Verwaltungsgericht Greifswald) Richter am Verwaltungsgericht Witte (Verwaltungsgericht Schwerin) Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Sperlich (Oberverwaltungsgericht M-V) Richter am Oberverwaltungsgericht Danter (Oberverwaltungsgericht M-V)

Finanzgerichtsbarkeit:

Richter am Finanzgericht Dr. Wache (Finanzgericht M-V) Richterin am Finanzgericht Steiner (Finanzgericht M-V) Richter am Finanzgericht Bohorc (Finanzgericht M-V)

Arbeitsgerichtsbarkeit:

Direktor des Arbeitsgerichts André Winkler (Arbeitsgericht Rostock)

Sozialgerichtsbarkeit:

Richterin am Sozialgericht Wiedner (Sozialgericht Neubrandenburg) Richterin am Landessozialgericht Modemann (Landessozialgericht M-V) Richter am Landessozialgericht Schütz (Landessozialgericht M-V) Direktorin des Sozialgerichts Plate (Sozialgericht Rostock)

Die zwei nichtständigen Beisitzer sind für den **Landesrechnungshof** nach der Reihenfolge der vom Senat des Landesrechnungshofs aufgestellten und vom Präsidium des Oberverwaltungsgerichts beschlossenen Vorschlagsliste wie folgt heranzuziehen: Ministerialdirigentin Dr. Zitscher Ministerialdirigent Hengstenberg

Die zwei nichtständigen Beisitzer sind für die **Staatsanwaltschaft** nach der vom Präsidium des Oberverwaltungsgerichts beschlossenen Reihenfolge der vom Justizministerium bestellten Staatsanwälte wie folgt heranzuziehen:

Ltd. Oberstaatsanwältin Dr. Daniela Schwart (Generalstaatsanwaltschaft) Oberstaatsanwältin Puppe-Lüders (Staatsanwaltschaft Rostock)

Heranziehung und Vertretung im Falle der Verhinderung bestimmen sich jeweils nach § 36d Abs. 2 i.V.m. § 36b Abs. 3, 4 RiG M-V.

Sind alle nichtständigen Beisitzer eines Gerichtszweiges, des Landesrechnungshofes oder der Staatsanwaltschaft verhindert (§ 36d Abs. 2 i.V.m. § 36b Abs. 4 Satz 1 RiG M-V), so erfolgt

die Heranziehung aus den Vorschlagslisten der anderen Gerichtszweige, des Landesrechnungshofes oder der Staatsanwaltschaft wie folgt:

Verhinderung des Beisitzers aus der/dem	Heranziehung des Vertreters aus der Liste der
Ordentlichen Gerichtsbarkeit	Arbeitsgerichtsbarkeit
	Sozialgerichtsbarkeit
	Verwaltungsgerichtsbarkeit
	Finanzgerichtsbarkeit
Verwaltungsgerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit
	Ordentlichen Gerichtsbarkeit
	Finanzgerichtsbarkeit
	Arbeitsgerichtsbarkeit
Finanzgerichtsbarkeit	Ordentlichen Gerichtsbarkeit
G	Verwaltungsgerichtsbarkeit
	Arbeitsgerichtsbarkeit
	Sozialgerichtsbarkeit
Sozialgerichtsbarkeit	Finanzgerichtsbarkeit
	Arbeitsgerichtsbarkeit
	Ordentlichen Gerichtsbarkeit
	Verwaltungsgerichtsbarkeit
Arbeitsgerichtsbarkeit	Verwaltungsgerichtsbarkeit
	Finanzgerichtsbarkeit
	Sozialgerichtsbarkeit
	Ordentlichen Gerichtsbarkeit
Landesrechnungshof	Finanzgerichtsbarkeit
-	Sozialgerichtsbarkeit
	Ordentlichen Gerichtsbarkeit
	Arbeitsgerichtsbarkeit
Staatsanwaltschaft	Ordentlichen Gerichtsbarkeit
	Finanzgerichtsbarkeit
	Arbeitsgerichtsbarkeit
	Sozialgerichtsbarkeit

Dabei erfolgt die Heranziehung immer aus der Vorschlagsliste des zuerst genannten Gerichtszweigs, die Heranziehung aus den Vorschlagslisten der nachfolgenden Gerichtszweige jeweils nur, wenn alle nichtständigen Beisitzer dieses Gerichtszweiges ebenfalls verhindert sind. Im Übrigen gilt für die Heranziehung innerhalb der Vorschlagslisten § 36 Abs. 3 RiG M-V.

Zuständigkeit

Berufsgerichtliche Verfahren gemäß § 33 RiG M-V

14 30

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

Vorsitzender: Präsident des Oberverwaltungsgerichts Skeries

Beisitzer/innen: 1. Richter am Oberverwaltungsgericht Kalhorn

2. Richter am Oberverwaltungsgericht Humke

Vertreter/innen: 1. Richter am Oberverwaltungsgericht Danter

2. Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke

Anmerkung: Das Mitglied Richter am Oberverwaltungsgericht Kalhorn ist gemäß § 4 Satz 2 VwGO mit Präsidiumsbeschluss vom 9. Dezember 2024 bis zum 31. Dezember 2028 als solches bestimmt. Die Mitglieder Richter am Oberverwaltungsgericht Danter und Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke sind gemäß § 4 Satz 2 VwGO mit Präsidiumsbeschluss vom 14. September 2023 bis zum 30. September 2027 als solche bestimmt. Die Mitglieder Präsident des Oberverwaltungsgerichts Skeries und Richter am Oberverwaltungsgericht Humke sind gemäß § 4 Satz 2 VwGO mit Präsidiumsbeschluss vom 10. Oktober 2025 vom 13. Oktober 2025 bis zum 12. Oktober 2029 als solche bestimmt.

Zuständigkeit

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

Großer Senat

Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Vorsitzenden der übrigen nach der Verwaltungsgerichtsordnung gebildeten Berufungssenate. Die Mitglieder des Großen Senats werden vertreten durch die stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Berufungssenats, ersatzweise durch die weiteren Mitglieder der Senate in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstältesten Mitglied. In gleicher Weise wird ein weiterer Senat in den Fällen des §§ 12, 11 Absatz 5 Satz 2 VwGO vertreten.

II.

1. Tätigkeiten an anderen Gerichten, sonstige Tätigkeiten, Freistellungen und Dienstzeitreduzierungen

Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen

- Lehrstuhlinhaber an der Universität Greifswald
- Mitglied des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Richter am Oberverwaltungsgericht Loer

- Vertreter des ordentlichen Mitglieds im Baulandsenat (bis zum Eintritt in den Ruhestand) Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Redeker
- Vorsitzender des Hauptrichterrates (Freistellung 0,4 AkA)

Richterin am Oberverwaltungsgericht Friesecke

- ordentliches Mitglied im Baulandsenat (bis 16. Juni 2026)

Richter am Oberverwaltungsgericht Danter

- stellvertretendes Mitglied des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

2. Vertretung

Die Vorsitzenden der Senate werden im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Senats vertreten. Bei deren Verhinderung übernehmen die an nächster Stelle im Besetzungsplan aufgeführten Mitglieder der Senate die Vertretung. Die Vertretung des 1. bis 4. Senats erfolgt durch den jeweils zahlenmäßig nachfolgenden Senat, wobei der 1. Senat zunächst durch RiOVG Loer und danach durch den 2. Senat und der 4. Senat zunächst durch den 1. Senat vertreten wird.

Die Vertretung der übrigen Senate erfolgt durch den jeweils zahlenmäßig nachfolgenden Senat, wobei der 10. durch den 5. Senat vertreten wird. Der 5. Senat wird durch den 3. Senat vertreten. Der 6., 9., 11., 12. und 13. Senat sind von dieser Vertretungsregelung ausgenommen.

In der Reihenfolge ist das jeweils an letzter Stelle im Besetzungsplan genannte Mitglied des zur Vertretung verpflichteten Senats heranzuziehen, das nicht mit * gekennzeichnet ist.

Ist das nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zur Vertretung berufene Mitglied verhindert, übernimmt das jeweils nächstgenannte Mitglied des zur Vertretung verpflichteten Senats die Vertretung. Sind alle Beisitzer verhindert, so hat der Senatsvorsitzende die Vertretung zu übernehmen. Sind auch die hiernach zur Vertretung berufenen Richter verhindert, übernehmen die Richter der danach zur Vertretung berufenen Senate die Vertretung.

Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Classen ist von der Vertretung ausgeschlossen. Er wirkt vertretungsweise in der vorstehenden Reihenfolge nur mit, wenn das Gericht anderenfalls nicht mehr beschlussfähig wäre.

III.

Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern und ehrenamtlichen Beisitzern

Dem 1.-4. Senat werden die aus dem Anhang A ersichtlichen ehrenamtlichen Richter zugeteilt.

Für den Berufsgerichtshof für die Heilberufe und den 9. Senat sind die aus dem Anhang B ersichtlichen ehrenamtlichen Richter und Beisitzer bestellt worden. Für die Fachsenate 7 und 8 für Personalvertretungssachen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die in Anhang C und Anhang D aufgeführten ehrenamtlichen Richter bestellt sowie ihre

Heranziehung geregelt worden. Für den Disziplinarsenat sind die in Anhang E (Landesdisziplinarrecht) und in Anhang F (Bundesdisziplinarrecht) aufgeführten Beisitzer bestellt worden.

2.

Für die Mitwirkung werden die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen der Senate jeweils in der Reihenfolge der für diese Senate aufgestellten Liste geladen, sofern nicht Spezialvorschriften entgegenstehen. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter im Geschäftsjahr läuft nach dem bisherigen Stand der Heranziehung weiter. Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der nächste, noch nicht geladene ehrenamtliche Richter auf der Liste heranzuziehen. Der Verhinderte gilt als herangezogen.

Fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richter bereits geladen waren, so gelten diese als herangezogen.

- 3. Auf die Hilfsliste ist dann zurückzugreifen, wenn ein ehrenamtlicher Richter kurzfristig verhindert ist. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste erfolgt in jedem Heranziehungsfall in der Reihenfolge der aufgestellten Liste.
- 4. Im Fall der Verhinderung oder des Ausschlusses eines anderen ehrenamtlichen Richters landwirtschaftlicher Beisitzer (§ 139 Abs. 3 FlurbG) des 9. Senats wird zunächst dessen erster, sodann sein zweiter Stellvertreter geladen. Ist auch dieser verhindert oder ausgeschlossen, richtet sich die Vertretung nach der Liste der Vertreter, ist diese erschöpft nach der Liste der weiteren Beisitzer; jeweils der nächste auf der Liste Aufgeführte ist heranzuziehen.
- 5. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter entscheidet der/die Vorsitzende des Senats.

IV. Verteilung der Streitsachen auf die Senate

- 1. Verteilung der Neueingänge
- a) Maßgebend für die Zuständigkeit der Senate ist das Rechtsgebiet, das für den angefochtenen Verwaltungsakt oder das umstrittene Rechtsverhältnis bestimmend ist. Maßgebend ist der in den Geschäftsverteilungsplan übernommene "Katalog der Sachgebietsschlüssel" aus der "Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit VwG-Statistik" nach dem Stand 1. Januar 2025. Die Schlüssel sind vierstellig. Die ersten beiden Ziffern bilden die Geschäftsnummer, die 3. Stelle die Untergruppe und die 4. Stelle das Einzelsachgebiet. Treffen innerhalb einer Geschäftsnummer mehrere Schlüssel zu, so hat das Einzelsachgebiet Vorrang vor der Untergruppe, die Untergruppe Vorrang vor der Geschäftsnummer.
- b) Der Rang der am selben Tag eingehenden Sachen wird durch die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen, hilfsweise der Vornamen der Kläger festgelegt.
- c) Im Falle der Zurückverweisung an einen anderen Senat durch das Bundesverwaltungsgericht ist der nach der Vertretungsregelung (Ziffer II.) zur Vertretung

desjenigen Senats, dessen Entscheidung Gegenstand des Revisionsverfahrens war, berufene Senat zuständig.

- 2. Hält sich in einer Sache keiner der nach der Geschäftsverteilung in Betracht kommenden Senate für zuständig, so entscheidet das Präsidium.
- 3. Hat ein Senat ein Verfahren zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung geladen oder einen Rechtsbehelf zugelassen und stellt sich nachträglich heraus, dass das Verfahren einem anderen Senat zuzuteilen gewesen wäre, so verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senats, der die Ladung zur mündlichen Verhandlung veranlasst hat oder den Rechtsbehelf zugelassen hat
- 4. Ist für Streitsachen, zwischen denen ein tatsächlicher oder rechtlicher Zusammenhang besteht, die Zuständigkeit mehrerer Senate gegeben, so kann ein Senat die bei ihm anhängigen Streitsachen an einen anderen Senat mit dessen Zustimmung abgeben.

V.

Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium.

Greifswald, den 13. Oktober 2025

In Vertretung

Seppelt

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

Anhang A

zum Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Amtszeit: 28.08.2025 - 27.08.2030

1. Senat

HERBERG, Line
HUMMEL, Johann
KNUTH, Thomas
MÜLLER, Christiane
NEUENDORF, Catrin
NITZ, Carola-Birgid
PEITZ, Gerhard
POHLA, Anke
ROGALL, Tom
DR. SCHÄFER, Anke
SELL, Kevin
SKOTNIK, Klaus
VOGT, Detlef
VÖLLM, Anita
WIGGER-HAMANN, Angela

2. Senat

BORCHERT, Jenny EISNER, Barbara DR. FINGER, Sabine HATECKE, Hans-Heinrich HEINKE, Benjamin HÖHNE, Bettina JARFE, Andreas MALOW, Enrico MORDHORST, Hans PRIEMEL, Henry RÖHNER, Mathias SCHOSSOW, Daniel STEINHAGEN, Martin WIBUWA, Andreas WUNSCHIK, Hubertus ZIMMER, Rainer Erwin

3. Senat

BERCKEMEYER, Merten DENCK, Johannes

EHRLICH, Annett FINK, Karin HARTWICH, Viola HERZBERG, Lutz KLEIN, Thorsten KUCKELT, Christina DR. LÜDDE, Gunter NIEMEYER, Anette SCHRÖTER, Sabine VERCLAS, Gabriele VÖLSCH, Susanne WILLERS, Peter

4. Senat

APPEL, Sven
BERGMANN, Winfried
BORRASCH, Mandy
BURMEISTER, Katharina
ESTEL, Christine
FUNKE, Ulrich
HIRSCH, Christine
KRETSCHMER, Hartmut

Hilfsliste

BURMEISTER, Katharina HUMMEL, Johann PRIEMEL, Henry VÖLLM, Anita VÖLSCH, Susanne WUNSCHIK, Hubertus

Anhang B

zum Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

9. Senat (Amtszeit des Fachbeisitzers, dessen Stellvertreter, der landwirtschaftlichen Beisitzer und deren Vertreter läuft ab dem 1. August 2024)

Fachbeisitzer: Martin, Hartmut Stellvertreter: Wienand, Tobias

Gröger-Timmen, Stefanie

Landwirtschaftliche Beisitzer:

Hantel, Matthias
 Wilke, Herbert

3. Schlatermund, Tietje

4. Wendig, Christa-Maria

5. Moth, Volker

6. Fischer, Kristine

Vertreter:

zu 1. Loeck, Lars-Peter

zu 2. Remien, Rico

zu 3. Schneider, Jens

zu 4. Wendt, Albrecht

zu 5. Jüttner, Heinz

zu 6. Pfohl, Toralf

Berufsgerichtshof für die Heilberufe

1. Mediziner (bis 30.11.2026):

Dr. med. Dirk Rappenberg

Prof. Dr. med. habil. Alper Öner

Prof. Dr. med. habil. Jochen Schubert

Dr. med. Thomas Westphal

PD Dr. med. habil. Angrit Stachs

2. Zahnmediziner (bis 30.11.2026):

Dr. Thomas Kroll

Dr. Boris-Alexander von Brzezinski

Dr. Tim Harnack

PD Dr. Sigmar Kopp

3. Tierärzte (bis 30.11.2026):

DVM Holger Weihs

Dr. med. vet. Falk Ernest Richter

Dr. med. vet. Jörn Martin Gethmann

4. Apotheker (bis 31.08.2030):

Andrea Nowotny

Marcus Zeun

Ute Adrienne Mattern

Anhang C

zum Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Amtszeit: 01.04.2023 -31.03.2028

A)

Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen des Fachsenats für Personalvertretungssachen des Bundes hat der Vorsitzende des 7. Senats nach § 109 Abs. 3 Satz 4 BPersVG i. V. m. § 31 Abs. 1 ArbGG folgende drei Listen aufgestellt:

- I. Vorschläge der Verwaltungen und Gerichte
- 1. Czapla, Andrea
- 2. Frimel Wulf-Peter
- 3. Neuwald, Nils
- 4. Zwahr, Birthe
- II. Vorschläge der Gewerkschaften Beamte -
- 1. Lange, Stephan
- 2. Zietal, Nadine
- III. Vorschläge der Gewerkschaften Arbeitnehmer -
- 1. Langecker, Andrea
- 2. Schaffer, Jörg-Peter

B)

Zu jeder Sitzung werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge herangezogen, die sich aus den unter A) aufgeführten Listen ergibt. An jeder Sitzung nehmen jeweils zwei ehrenamtliche Richter/innen aus der Liste Nr. I sowie je ein ehrenamtlicher Richter/ eine ehrenamtliche Richterin aus den Listen II und III teil. Im Übrigen gelten für die Heranziehung bzw. Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Regelungen des Geschäftsverteilungsplans des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 1995 unter III.2. entsprechend.

Anhang D

zum Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Amtszeit: 01.04.2023 -31.03.2028

A)

Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen des Fachsenats für Personalvertretungssachen des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat der Vorsitzende des 8. Senats gemäß § 88 Abs. 2 Satz 4 PersVG i. V. m. § 31 Abs. 1 ArbGG folgende drei Listen aufgestellt:

- I. Vorschläge der Verwaltungen und Gerichte
 - 1. Diekow, Alexander
 - 2. Franke, Kerstin
 - 3. Ladwig, Angela
 - 4. Riedel, Liane
 - 5. Rose, Karin
 - 6. Schmidt, Edgar
 - 7. Walter, Christian
 - 8. Wäscher, Mirko
- II. Vorschläge der Gewerkschaften Beamte -
- 1. Dr. Halm, Elke
- 2. Kittel, Jan
- 3. Lehr. Marion
- 4. Schuldt, Mathias
- 5. Schumacher, Christian
- III. Vorschläge der Gewerkschaften Angestellte und Arbeiter -
- 1. Becker, Ulf
- 2. Fender, Heike
- 3. Pahl, Sylvia
- 4. Rohr, Christian
- 5. Ruge, Doris

B)

Zu jeder Sitzung werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge herangezogen, die sich aus den unter A) aufgeführten Listen ergibt. An jeder Sitzung nehmen jeweils zwei ehrenamtliche Richter/innen aus der Liste Nr. I sowie je ein ehrenamtlicher Richter/ eine ehrenamtliche Richterin aus den Listen II und III teil. Im Übrigen gelten für die Heranziehung bzw. Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Regelungen des Geschäftsverteilungsplans des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 1999 unter III.2 entsprechend.

Anhang E

zum Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Amtszeit: 01.01.2024 – 31.12.2028

Senat für Landesdisziplinarsachen

- 1. Kittel, Jan
- 2. Rißmann, Steffen
- 3. Rieck, Silke
- 4. Liebig, Jörn
- 5. Wäscher, Mirko
- 6. Kanning, Björn
- 7. Templin, Lara
- 8. Collin, Yann-Christoph
- 9. Dr. Gruel, Michael
- 10. Naumann, Frank
- 11. Fritz, Michael
- 12. Forsberg, Jana
- 13. Dietrich, Gunther
- 14. Peters, Daniel
- 15. Frenz, Katharina
- 16. Zöllner, Janette

Anhang F

zum Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern

Amtszeit: 01.01.2024 – 31.12.2028

Senat für Bundesdisziplinarsachen

1.	Ihle, Melanie	BW
2.	Krajewski, Roman	Zoll
3.	Saeger, Christiane	Zoll
4.	Wendland, Mark	BPolI Stralsund
5.	Zöllick, Daniela	BW
6.	Tennigkeit, Kathy	BAMF
7.	Zollondz, Susann	Zoll
8.	Schulz, Elisa	BW